

Eckpunktepapier

„Gesetz über die Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht der Bediensteten der Polizei“

Eva Jähnigen, MdL
Innenpolitische Sprecherin

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 06
Telefax: 0351 / 493 48 09

eva.jaehnigen@st.sachsen.de

Dresden, den 18. Januar 2010

Unzureichende Ausweisungspflicht und fehlende Kennzeichen

Nach der bisherigen Regelung des Polizeigesetzes §8 des Freistaates Sachsen besteht für Angehörige der Polizei keinerlei Kennzeichnungspflicht sondern nur eine Pflicht zum Vorzeigen des Dienstausweises auf Verlangen (Ausweisungspflicht). Diese Ausweisungspflicht gilt bereits dann nicht mehr, wenn "die Umstände es nicht zulassen". Speziell für die Bereitschaftspolizei gibt es keine persönliche Kennzeichnung. Ihre Einsatzhundertschaften verfügen nur über taktische Gruppenkennzeichnungen, die für Bürgerinnen und Bürger keine individuelle Zuordnung erlauben.

Gerade bei Polizeieinsätzen zu Großveranstaltungen (Demonstrationen, Fußballspiele), die mit einem erhöhten Risiko rechtswidriger Übergriffe verbunden sind, ist eine Ausweisung auf Anfrage der Betroffenen unrealistisch.

Mit der bisherigen Regelung wird die Ausweisungspflicht de facto in das Belieben der Polizei gestellt.

Der GRÜNE Gesetzentwurf will die Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht zur Regel machen. Seine Ziele sind im Einzelnen:

1. Bürgernahe Polizei: Namensschild und Pflicht zum Vorzeigen des Dienstausweises

Künftig sollen Angehörige der Polizei generell Namensschilder mit Dienstgrad tragen (§8 Abs.1, S.1 des Entwurfes). Angehörige der Polizei sind Bedienstete des Polizeivollzugsdienstes sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Polizeibehörden. Kann der Polizist bzw. die Polizistin namentlich angesprochen werden, demonstriert das Kooperationsbereitschaft der Polizei und schafft Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatliche Gewalt.

Auf Verlangen haben Angehörige der Polizei sich bei jedweder Diensthandlung grundsätzlich mit ihrem Dienstausweis auszuweisen.

2. Rechtsschutz sicherstellen: Kennzeichnungspflicht der Polizei bei Großeinsätzen

Die Bereitschaftspolizei ist bei Einsätzen zur Sicherung von Demonstrationen oder Fußballspielen nicht individuell gekennzeichnet. Es gibt aber ein berechtigtes Interesse der von Polizeimaßnahmen Betroffenen, welcher Polizist bzw. welche Polizistin ihnen gegenüber gehandelt hat. Nur so wird im Streitfall die dienstliche und gerichtliche Nachprüfung polizeilichen Handelns ermöglicht. Für geschlossene Einheiten im Einsatz wird die Pflicht zum Tragen eines Namensschildes durch nachträglich individualisierbare Kennzeichen ersetzt (§8 Abs.1 S. 2 des Entwurfs). Den besonderen Gefährdungen bei Großeinsätzen für Polizistinnen bzw. Polizisten soll durch die vorgesehene Codierung begegnet werden.

3. Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht werden begründungspflichtig

Die bisherige weite Ausnahmeregelung wird im GRÜNEN Gesetzentwurf auf solche Fälle beschränkt, bei denen die Kennzeichnung durch den Zweck eines Polizeieinsatzes ausgeschlossen ist oder Bedrohung für Leib, Leben und Freiheit von Personen nach sich zieht. Neben den Polizistinnen und Polizisten ist darunter auch der Schutz ihrer Angehörigen zu verstehen.

Die Entscheidung über den Verzicht auf Kennzeichnung muss polizeiintern schriftlich und einzelfallbezogen dokumentiert werden. Auch das macht eine dienstliche bzw. gerichtliche Kontrolle möglich.

Näheres soll die Staatsregierung durch eine Rechtsverordnung im Benehmen mit dem sächsischen Datenschutzbeauftragten regeln. Dem persönlichen Schutz der Polizisten und Polizistinnen und ggf. dem ihrer Angehörigen wird durch die weite Ausnahmeregelung sowie die Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten bei der Rechtsverordnung der Staatsregierung entsprochen.

Hintergründe der Neuregelung

In der Vergangenheit hat es Ereignisse gegeben, die in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckten, in Uniform könnten folgenlos Straftaten begangen werden. Es geht darum, diese Fälle aufzuklären und nicht den Eindruck zu erwecken, die Polizei hätte etwas zu verbergen.

In Sachsen wurden im Jahr 2008 81 Ermittlungsverfahren gegen PolizistInnen wegen Körperverletzung im Amt geführt (Stand: 8.10.2008; vgl. Kleine Anfrage, Drs. 4/13401)¹. In wie vielen Fällen diese Verfahren zu Verurteilungen oder Einstellungen führten, wurde nicht mitgeteilt. Im überwiegenden Fall ist jedoch von Verfahrenseinstellungen auszugehen.

Menschenrechtsorganisationen, wie amnesty international, die Vorwürfen exzessiver Polizeigewalt nachgehen, fordern schon seit Jahren eine individuelle Kennzeichnung. Eine Studie im Auftrag des Berliner Polizeipräsidenten aus dem Jahr 2008 ergab laut Presseberichten in 12 von 143 untersuchten Fällen, dass die Kennzeichnung die Arbeit der Ermittler erleichtert hätte.

Eine Kennzeichnungspflicht ist auch vor dem Hintergrund des europäischen Kodex der Polizeiethik, der am 19. September 2001 vom Ministerkomitee als Empfehlung an die Mitgliedsstaaten beschlossen wurde, geboten. Darin heißt es: „Die Bediensteten der Polizei

¹ Die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren beträgt 104, die Zahl der Ermittlungsverfahren wg. Körperverletzung im Amt beträgt 81.

sind auf jeder Ebene für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen sowie für Anweisungen an ihre Untergebenen persönlich verantwortlich.“

Die GRÜNEN rechnen damit, dass durch die Ausweisungs- und Kennzeichnungspflicht das polizeiliche Handeln viel besser nachprüfbar wird als bisher. Außerdem wird die Kooperation zwischen Polizei und Bürgern erleichtert. Das Ansehen der Polizei und des Rechtsstaates wird gestärkt.

Anlagen und Informationen

1. Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG)

§ 8

Ausweispflicht

Auf Verlangen des Betroffenen haben sich Bedienstete der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdienstes auszuweisen. Das gilt nicht, wenn die Umstände es nicht zulassen oder dadurch der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

2. sächsische Polizeigesetz im Jahr 1991

Im ersten Gesetzgebungsverfahren für das sächsische Polizeigesetz im Jahr 1991 war zunächst eine Kennzeichnungspflicht vorgesehen, die jedoch in der abschließenden Plenardebatte durch Änderungsantrag der CDU in letzter Minute gestrichen wurde.